

Stand: 20.01.2021
Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Synopse/Gegenüberstellung -
(Geordnet anhand der Neuregelungen in der rechten Spalte)

Alt	Neu
<p>Dekanatsbezirksordnung</p> <p>[...]</p> <p>§ 30a Stellvertretung, Schulbeauftragte</p> <p>(1) Für den Dekanatsbezirk soll ein stellvertretender Dekan bzw. eine stellvertretende Dekanin bestellt werden, dem bzw. der die allgemeine Vertretung obliegt, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 6 etwas anderes ergibt. In Dekanatsbezirken mit einer großen Anzahl von Kirchenmitgliedern oder großer flächenmäßiger Ausdehnung können mehrere stellvertretende Dekane bzw. Dekaninnen für bestimmte regionale Bezirke oder funktionale Bereiche bestellt werden. Ob die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen und wie viele stellvertretende Dekane bzw. Dekaninnen eingesetzt werden sollen, entscheidet die Dekanatssynode.</p> <p>(2) 1Der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin bzw. die stellvertretenden Dekane bzw. Dekaninnen werden vom Dekanatsausschuss auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin nach Anhörung des Pfarrkapitels für die Dauer von sechs Jahren gewählt. 2Wiederwahl ist möglich. 3Der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin muss Pfarrer bzw. Pfarrerin oder Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin im unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und Mitglied des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 oder des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3 sein. 4Er bzw. sie darf nicht gleichzeitig das Amt des Seniors bzw. der Seniorin oder des stellvertretenden Seniors oder der stellvertretenden Seniorin ausüben.</p>	<p>Artikel 1</p> <p>Dekanatsbezirksordnung</p> <p>§ 30a Stellvertretung, Schulbeauftragte</p> <p>(1) Für den Dekanatsbezirk soll ein stellvertretender Dekan bzw. eine stellvertretende Dekanin bestellt werden, dem bzw. der die allgemeine Vertretung obliegt, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 6 etwas anderes ergibt. In Dekanatsbezirken mit einer großen Anzahl von Kirchenmitgliedern oder großer flächenmäßiger Ausdehnung können mehrere stellvertretende Dekane bzw. Dekaninnen für bestimmte regionale Bezirke oder funktionale Bereiche bestellt werden; das Nähere regelt eine Verordnung. Ob die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen und wie viele stellvertretende Dekane bzw. Dekaninnen eingesetzt werden sollen, entscheidet die Dekanatssynode.</p> <p>(2) Der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin bzw. die stellvertretenden Dekane bzw. Dekaninnen werden vom Dekanatsausschuss auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin nach Anhörung des Pfarrkapitels für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin muss Pfarrer bzw. Pfarrerin oder Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin im unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und Mitglied des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 oder des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3 sein. Er bzw. sie darf nicht gleichzeitig das Amt des Seniors bzw. der Seniorin oder des stellvertretenden Seniors oder der stellvertretenden Seniorin ausüben.</p>

(3) 1Die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin wird vom Landeskirchenrat übertragen. 2Eine kürzere Amtszeit kann bei einem zu erwartenden Wechsel auf der Dekanstelle oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe festgesetzt werden. 3Die Aufgaben und Befugnisse des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin sind durch Dienstordnung zu regeln, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf; die Dekanatssynode ist zu unterrichten.

(4) 1Die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates niedergelegt werden. 2Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung oder auf Antrag des Dekanatsausschusses oder des Dekans bzw. der Dekanin die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin entziehen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes als stellvertretender Dekan bzw. als stellvertretende Dekanin festgestellt ist. 3Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates können der Betroffene bzw. die Betroffene, der Dekan bzw. die Dekanin oder der Dekanatsausschuss das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen.

(5) 1Wird kein stellvertretender Dekan bzw. keine stellvertretende Dekanin gewählt, vertritt der Senior bzw. die Seniorin den Dekan bzw. die Dekanin bei dessen oder deren Verhinderung und in Vakanzfällen, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 5 etwas anderes ergibt. 2Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beauftragt in diesem Fall insbesondere für Fragen der Dienstaufsicht den Dekan bzw. die Dekanin oder den stellvertretenden Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin eines anderen Dekanatsbezirks desselben Kirchenkreises mit Aufgaben und Befugnissen der Stellvertretung.

(6) 1Wird ein *Schulbeauftragter bzw. eine Schulbeauftragte* bestellt, vertritt dieser bzw. diese den Dekan bzw. die Dekanin für den Bereich des Religionsunterrichts. 2Das Nähere über die Bestellung und die Aufgaben des *Schulbeauftragten bzw. der Schulbeauftragten* wird durch Verordnung geregelt.

(3) Die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin wird vom Landeskirchenrat übertragen. Eine kürzere Amtszeit kann bei einem zu erwartenden Wechsel auf der Dekanstelle oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe festgesetzt werden. Die Aufgaben und Befugnisse des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin sind durch Dienstordnung zu regeln, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf; die Dekanatssynode ist zu unterrichten.

(4) Die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates niedergelegt werden. Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung oder auf Antrag des Dekanatsausschusses oder des Dekans bzw. der Dekanin die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin entziehen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes als stellvertretender Dekan bzw. als stellvertretende Dekanin festgestellt ist. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates können der Betroffene bzw. die Betroffene, der Dekan bzw. die Dekanin oder der Dekanatsausschuss das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen.

(5) Wird kein stellvertretender Dekan bzw. keine stellvertretende Dekanin gewählt, vertritt der Senior bzw. die Seniorin den Dekan bzw. die Dekanin bei dessen oder deren Verhinderung und in Vakanzfällen, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 5 etwas anderes ergibt. Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beauftragt in diesem Fall insbesondere für Fragen der Dienstaufsicht den Dekan bzw. die Dekanin oder den stellvertretenden Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin eines anderen Dekanatsbezirks desselben Kirchenkreises mit Aufgaben und Befugnissen der Stellvertretung.

(6) Wird ein **Schulreferent bzw. eine Schulreferentin** bestellt, vertritt dieser bzw. diese den Dekan bzw. die Dekanin für den Bereich des Religionsunterrichts. Das Nähere über die Bestellung und die Aufgaben des **Schulreferenten bzw. der Schulreferentin** wird durch Verordnung geregelt.

(7) 1Bei einer Vereinigung von Dekanatsbezirken kann die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin abweichend von den Absätzen 1 bis 3 mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden werden. 2Für die Besetzung dieser Pfarrstelle gelten die Bestimmungen für die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion entsprechend.

[...]

§ 42 Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde

(1) Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist erforderlich für:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist, wobei der Gesamtbestand aufgenommenener und gewährter Darlehen zu berücksichtigen ist;
- c) Aufnahme von Kassenkrediten, wenn die Summe der Kassenkredite ein Sechstel der haushaltsmäßigen Einnahmen übersteigt;
- d) Abschluss von Bürgschaftsverträgen oder verwandten Rechtsgeschäften, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
- e) Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivarischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
- f) Errichtung und Übernahme von Erwerbsunternehmen oder erhebliche Beteiligung an solchen;
- g) Errichtung und Veränderung von Stellen für Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen, Ernennung von Kirchenbeamten bzw. Kirchenbeamtinnen, Errichtung oder Veränderung von Stellen für theologisch-pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Anstellung von theologisch-pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ohne landeskirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss;

(7) Bei einer Vereinigung von Dekanatsbezirken kann die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin abweichend von den Absätzen 1 bis 3 mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden werden. Für die Besetzung dieser Pfarrstelle gelten die Bestimmungen für die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion entsprechend.

§ 42 Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde

(1) Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist erforderlich für:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist, wobei der Gesamtbestand aufgenommenener und gewährter Darlehen zu berücksichtigen ist;
- c) Aufnahme von Kassenkrediten, wenn die Summe der Kassenkredite ein Sechstel der haushaltsmäßigen Einnahmen übersteigt;
- d) Abschluss von Bürgschaftsverträgen oder verwandten Rechtsgeschäften, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
- e) Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivarischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
- f) Errichtung und Übernahme von Erwerbsunternehmen oder erhebliche Beteiligung an solchen;
- g) Errichtung und Veränderung von Stellen für Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen, Ernennung von Kirchenbeamten bzw. Kirchenbeamtinnen, Errichtung oder Veränderung von Stellen für theologisch-pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Anstellung von theologisch-pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ohne landeskirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss;

h) Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verbunden sind, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als das bedachte Vermögen dienen. Für Zustiftungen gilt § 18 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen;

i) Erlass von Satzungen.

(2) Die Vorschriften für die Veräußerung oder sonstige Verfügung nach Abs. 1 gelten auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird.

(3) Für Baumaßnahmen gilt § ELKBKGO § 105 Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(4) Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden können.

(5) 1Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt ist. 2Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(6) Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 8, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 106 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

Pfarrdienstausführungsgesetz

[...]

§ 12 Religionsunterricht (zu § 27 PfdG.EKD)

Pfarrer und Pfarrerinnen im Gemeindepfarrdienst sind zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet. Die Verteilung des Religionsunterrichts obliegt dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Schulreferenten oder der

h) Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verbunden sind, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als das bedachte Vermögen dienen. Für Zustiftungen gilt § 19 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen;

i) Erlass von Satzungen.

(2) Die Vorschriften für die Veräußerung oder sonstige Verfügung nach Abs. 1 gelten auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird.

(3) Für Baumaßnahmen gilt § 105 Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(4) Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden können.

(5) 1Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt ist. 2Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(6) Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 8, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 106 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

Artikel 2

Pfarrdienstausführungsgesetz

§ 12 Religionsunterricht (zu § 27 PfdG.EKD)

Pfarrer und Pfarrerinnen im Gemeindepfarrdienst sind zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet. Die Verteilung des Religionsunterrichts obliegt dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Schulreferenten oder der Schulreferentin des

Schulreferentin des Dekanatsbezirks. Die Verteilung ist dem Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vorzulegen. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

[...]

§ 36 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (zu § 88 PFDG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für die Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt sind. Die Rente wegen Alters soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Ruhestandes erfolgt.

(2) Abweichend von § 88 Abs. 1 Nr. 2 PFDG.EKD können Pfarrer und Pfarrerrinnen auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

[...]

§ 38 Vertretung einer Pfarrstelle durch Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand

Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand können mit ihrer Zustimmung durch den Landeskirchenrat mit der Vertretung einer Pfarrstelle beauftragt werden. Näheres wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

Dekanatsbezirks. Die Verteilung ist dem Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vorzulegen. Näheres wird durch Verordnung geregelt. **Die Sätze 2 bis 4 gelten für Pfarrer und Pfarrerrinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, die Religionsunterricht erteilen, entsprechend.**

§ 36 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (zu § 88 PFDG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das **64.** Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für die Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt sind. Die Rente wegen Alters soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Ruhestandes erfolgt.

(2) Abweichend von § 88 Abs. 1 Nr. 2 PFDG.EKD können Pfarrer und Pfarrerrinnen auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38 Dienst im Ruhestand, Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes (zu § 94a, § 87a und § 95a PFDG.EKD).

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand können mit ihrer Zustimmung im kirchlichen Interesse, nach Maßgabe einer Bekanntmachung, mit einem Dienst betraut werden.

(2) Ein dienstliches Interesse für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Pfarrern und Pfarrerrinnen liegt insbesondere vor, wenn eine ansonsten nicht besetzbare Pfarrstelle vertreten wird und der Kirchenvorstand zustimmt. Weitere Voraussetzungen der Genehmigung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand sind die rechtzeitige Beantragung der Rente wegen Alters nach

[...]

Pfarrbesoldungsgesetz

[...]

§ 20 Besitzstandswahrung

(1) Wird eine hervorgehobene Pfarrstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet, so behält der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin für seine bzw. ihre Person das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe.

(2) 1Wird dem Inhaber oder der Inhaberin einer hervorgehobenen Pfarrstelle aufgrund seiner bzw. ihrer Bewerbung ein Auftrag übertragen, der einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, so steht dem oder der Berechtigten das bisherige Grundgehalt zu, wenn er bzw. sie für mindestens zehn Jahre das Grundgehalt dieser Besoldungsgruppe erhalten hat oder wenn er oder sie seit dem Dienstantritt auf der letzten Stelle in der Dienstfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. 2Die Frist des Satzes 1 kann bei Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses und nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Einzelfall auf fünf Jahre verkürzt werden.

(3) 1Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen mit Dekansfunktion sowie für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Stellen mit einem hervorgehobenen allgemeinen kirchlichen Auftrag unter

dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend Art. 1 Abs. 7 Versorgungsneuregelungsgesetz sowie die Abgabe der schriftlichen Erklärung, für den Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten.

(3) Die Wiederverwendung von Pfarrern und Pfarrerinnen nach Beginn ihres Ruhestandes nach § 95a Pfarrdienstgesetz der EKD ist ausgeschlossen.

(4) § 35 Abs. 1 Satz 1 soll Beachtung finden.

Artikel 3 Pfarrbesoldungsgesetz

§ 20 Besitzstandswahrung

(1) Wird eine hervorgehobene Pfarrstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet, so behält der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin für seine bzw. ihre Person das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe.

(2) 1Wird dem Inhaber oder der Inhaberin einer hervorgehobenen Pfarrstelle aufgrund seiner bzw. ihrer Bewerbung ein Auftrag übertragen, der einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, so steht dem oder der Berechtigten das bisherige Grundgehalt zu, wenn er bzw. sie für mindestens zehn Jahre das Grundgehalt dieser Besoldungsgruppe erhalten hat oder wenn er oder sie seit dem Dienstantritt auf der letzten Stelle in der Dienstfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. 2Die Frist des Satzes 1 kann bei Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses und nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Einzelfall auf fünf Jahre verkürzt werden.

(3) 1Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen mit Dekansfunktion sowie für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Stellen mit einem hervorgehobenen allgemeinen kirchlichen Auftrag unter Berücksichtigung der Dekanatszulagen. 2Sie gelten nicht bei Pfarrern und Pfarrerinnen in einem kirchenleitenden Amt.

Berücksichtigung der Dekanatszulagen. 2Sie gelten nicht bei Pfarrern und Pfarrerinnen in einem kirchenleitenden Amt.

[...]

§ 30 Funktionszulage für stellvertretende Dekane und Dekaninnen

Werden von einer Pfarrstelle mit Dekansfunktion mit sehr hoher Leitungskapazität, die zu keinem Dekanekollegium gehört, wesentliche Leitungsaufgaben des Dekans oder der Dekanin nicht nur vorübergehend auf den stellvertretenden Dekan bzw. auf die stellvertretende Dekanin übertragen, so wird der stellvertretenden Person nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine nichtruhegehaltfähige Funktionszulage für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe gewährt. Die Zulage wird in Höhe einer Dekanatszulage gezahlt. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

[...]

§ 42 ist derzeit nicht vergeben

(4) Wechseln Diakone bzw. Diakoninnen oder Religionspädagogen bzw. Religionspädagoginnen nach erfolgreich absolvierter Pfarrverwalterausbildung in ein Amt als Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin, erhalten sie mindestens das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe in ihrem bisherigen Amt.

§ 30 Funktionszulage für stellvertretende Dekane und Dekaninnen

Pfarrern und Pfarrerinnen kann für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe eines stellvertretenden Dekans bzw. einer stellvertretenden Dekanin eine nichtruhegehaltfähige Funktionszulage gewährt werden. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Teil 6. Sonderregelungen des Ruhestandes

§ 42 Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes und Dienst im Ruhestand.

(1) Im Falle des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 87a PfdG.EKD wird ab Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze zusätzlich eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt, sobald der Höchstsatz des Ruhegehaltes nach § 15 Abs. 1 Kirchliches Versorgungsgesetz erreicht ist. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem Hinausschieben des Ruhestandes geleistet werden, werden nach Maßgabe von § 9 auf die Besoldung angerechnet.

(2) Wird im Ruhestand ein Dienst nach § 94a PfdG.EKD geleistet, wird eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt.

(3) Das Nähere einer nichtruhegehaltfähigen Zulage nach Abs. 1 und 2 regelt eine Bekanntmachung.

Kirchenbeamtenergänzungsgesetz

[...]

§ 12a Reise- und Umzugskosten (zu § 35 Abs. 1 KBG)

¹Die Erstattung von Reisekosten wird durch Verordnung geregelt. ²Die Erstattung von Umzugskosten erfolgt nach den für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen.

[...]

§ 19 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (zu § 67 KBG.EKD)

(1) Abweichend von § 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz der EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹In den Fällen der Versetzung in den Ruhestand nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz der EKD und nach Abs. 1 dieser Bestimmung gilt Art. 1 Abs. 7 Satz 1 und 4 Versorgungsneuregelungsgesetz entsprechend. ²Die Altersrente soll so rechtzeitig beantragt werden, dass ihre Auszahlung mit Beginn des Ruhestandes erfolgt.

Artikel 4 Kirchenbeamtenergänzungsgesetz

§ 12a **Beihilfen**, Reise- und Umzugskosten (zu § 35 Abs. 1 KBG)

(1) **Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie die Erstattung von Reisekosten werden** durch Verordnung geregelt.

(2) Die Erstattung von Umzugskosten erfolgt nach den für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen.

§ 19 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (zu § 67 KBG.EKD)

(1) **Abweichend von § 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz der EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 64. Lebensjahr vollendet haben.**

(2) Abweichend von § 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz der EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) ¹In den Fällen der Versetzung in den Ruhestand nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz der EKD und nach Abs. 1 **und 2** dieser Bestimmung gilt Art. 1 Abs. 7 Satz 1 und 4 Versorgungsneuregelungsgesetz entsprechend.

²Die Altersrente soll so rechtzeitig beantragt werden, dass ihre Auszahlung mit Beginn des Ruhestandes erfolgt.

§ 20 ist derzeit nicht vergeben

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

[...]

§ 14 Strukturzulage

§ 20 Dienst im Ruhestand, Hinausschieben des Ruhestandes und Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes (zu § 72a, § 66a und § 73a KBG.EKD).

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand können mit ihrer Zustimmung im kirchlichen Interesse mit einem Dienst betraut werden.

(2) Ein dienstliches Interesse für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen liegt insbesondere vor, wenn der Einsatz aus Gründen des Wissenstransfers (Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung) erfolgt, der ansonsten nicht gewährleistet werden könnte. Weitere Voraussetzungen der Genehmigung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand sind die rechtzeitige Beantragung der Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend Art. 1 Abs. 7 Versorgungsneuregelungsgesetz sowie die Abgabe der schriftlichen Erklärung, für den Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten.

(3) Die Wiederverwendung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nach Beginn ihres Ruhestandes nach § 73a Kirchenbeamtenengesetz der EKD ist ausgeschlossen.

(4) Für Diakone bzw. Diakoninnen und Religionspädagogen bzw. Religionspädagoginnen gilt Abs. 2 entsprechend, wenn sie auf einer ansonsten nicht besetzbaren Stelle in einer Kirchengemeinde eingesetzt werden und der Kirchenvorstand zustimmt; sie sollen in dieser Kirchengemeinde zuvor nicht bereits mehr als zehn Jahre tätig gewesen sein.

Artikel 5

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

§ 14 Strukturzulage

Berechtigte der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 13 erhalten eine Strukturzulage entsprechend Art. 33 BayBesG.

[...]

§ 19 Funktionsgerechte Besoldung, Grundgehalt

(1) Der Dienst der Diakone und Diakoninnen ist nach den mit ihm verbundenen Anforderungen zu bewerten und durch Verordnung einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zuzuordnen.

(2) Ist ein Dienst noch nicht einer Besoldungsgruppe zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung (§ 38 Abs. 3 KHO) bestimmt ist; die Einweisung bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des Rektors oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen sowie des Landeskirchenamtes.

(3) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der der übertragene Dienst zugeordnet ist.

[...]

§ 28 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird dem oder der Berechtigten eine befristete herausgehobene Funktion übertragen, kann eine Zulage zu den Grundbezügen nach den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes bis zu einer Dauer von längstens fünf Jahren gewährt werden.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft der Landeskirchenrat nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

[...]

Berechtigte der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 13 erhalten eine Strukturzulage entsprechend Art. 33 BayBesG. **Satz 1 gilt nicht für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen ab Besoldungsgruppe A 11.**

§ 19 Funktionsgerechte Besoldung, Grundgehalt.

(1) Der Dienst der Diakone und Diakoninnen ist nach den mit ihm verbundenen Anforderungen zu bewerten und durch Verordnung einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zuzuordnen.

(2) Ist ein Dienst noch nicht einer Besoldungsgruppe zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung (§ 35 Abs. 4 KHO) bestimmt ist; die Einweisung bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des Rektors oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen sowie des Landeskirchenamtes.

(3) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der der übertragene Dienst zugeordnet ist.

§ 28 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen; **Hinausschieben des Eintritts des Ruhestandes, Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes und Dienst im Ruhestand.**

(1) Wird dem oder der Berechtigten eine befristete herausgehobene Funktion übertragen, kann eine Zulage zu den Grundbezügen nach den Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes bis zu einer Dauer von längstens fünf Jahren gewährt werden.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage **nach Abs. 1** trifft der Landeskirchenrat nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(3) Im Falle des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 66a KBG.EKD wird ab Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zusätzlich eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage gewährt, sobald der Höchstsatz des Ruhegehaltes nach

Kirchliches Versorgungsgesetz

[...]

§ 9 Ruhegehaltfähige Bezüge

(1) ¹Ruhegehaltfähige Bezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. die Strukturzulage,
3. Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen,
4. Dekanatszulagen,
5. der Familienzuschlag der Stufe 1,
6. Hochschulleistungsbezüge,
7. sonstige Bezüge, die durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die einer in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Person nach Nrn. 1 bis 4 und 7 zuletzt zugestanden haben oder nach Nr. 5, sofern nach dem Besoldungsrecht ein Familienzuschlag zustehen würde. ²Bei Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen ohne Grundbezüge sowie bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 90 PfdG.EKD, § 70 KBG.EKD) sind, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist, jeweils die dem

§ 15 Abs. 1 Kirchliches Versorgungsgesetz erreicht ist. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem Hinausschieben des Ruhestandes geleistet werden, werden nach Maßgabe von § 6 auf die Besoldung angerechnet.

(4) Wird im Ruhestand ein Dienst nach § 72a KBG.EKD geleistet, wird eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage gewährt.

(5) Das Nähere einer nichtruhegehaltfähigen Zulage nach Abs. 3 und 4 regelt eine Bekanntmachung.

Artikel 6

Kirchliches Versorgungsgesetz

§ 9 Ruhegehaltfähige Bezüge

(1) ¹Ruhegehaltfähige Bezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. die Strukturzulage,
3. Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen,
4. Dekanatszulagen,
5. der Familienzuschlag der Stufe 1,
6. Hochschulleistungsbezüge,
7. sonstige Bezüge, die durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die einer in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Person nach Nrn. 1 bis 4 und 7 zuletzt zugestanden haben oder nach Nr. 5, sofern nach dem Besoldungsrecht ein Familienzuschlag zustehen würde. ²Bei Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen ohne Grundbezüge sowie bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 90 PfdG.EKD, § 70 KBG.EKD) sind, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist, jeweils die dem zuletzt übertragenen Dienst oder,

zuletzt übertragenen Dienst oder, wenn ein Amt übertragen ist, dem zuletzt übertragenen Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anzusetzen.

(2) Hat eine in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Person gleichzeitig Aufgaben auf mehreren, unterschiedlichen Besoldungsgruppen zugeordneten Stellen wahrgenommen (§ 6 PfBesG, § 22 KBBesG), wird für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Bezüge einheitlich die höhere Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

(3) ¹Auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ist Art. 12 Abs. 4 bis 8 BayBeamtVG entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. ²Gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen, auf die das Kirchliche Hochschulpersonalgesetz Anwendung findet.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus einer hervorgehobenen Pfarrstelle, aus einer Pfarrstelle mit Dekansfunktion oder aus einer Stelle mit einem hervorgehobenen allgemeinem kirchlichen Auftrag in den Ruhestand getreten oder versetzt worden und hat er oder sie die Besoldung aus diesen Verwendungen nicht mindestens für zwei Jahre vor Beginn des Ruhestandes erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge der vorausgehenden Verwendung.

(5) ¹Bei Diakonen, Diakoninnen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen ist in den Fällen der §§ 23 und 25 Abs. 4 KBBesG die Anwendung des Art. 12 Abs. 5 BayBeamtVG ausgeschlossen. ²Soweit eine Ausgleichszulage nach § 23 Abs. 1 KBBesG noch vorhanden ist, wird sie anteilig entsprechend dem jeweiligen Ruhegehaltssatz weitergewährt; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Ausgleichszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(6) Sind Empfänger oder Empfängerinnen von Wartestandsbesoldung innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Versetzung in den Ruhestand in den Genuss des Grundgehaltes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt gekommen, so wird der Berechnung der ruhegehaltfähigen Bezüge das Grundgehalt zugrunde gelegt, das vor der Versetzung in den

wenn ein Amt übertragen ist, dem zuletzt übertragenen Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anzusetzen.

(2) Hat eine in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Person gleichzeitig Aufgaben auf mehreren, unterschiedlichen Besoldungsgruppen zugeordneten Stellen wahrgenommen (§ 6 PfBesG, § 22 KBBesG), wird für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Bezüge einheitlich die höhere Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

(3) ¹Auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ist Art. 12 **Abs. 5 bis 9** BayBeamtVG entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. ²Gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen, auf die das Kirchliche Hochschulpersonalgesetz Anwendung findet.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus einer hervorgehobenen Pfarrstelle, aus einer Pfarrstelle mit Dekansfunktion oder aus einer Stelle mit einem hervorgehobenen allgemeinem kirchlichen Auftrag in den Ruhestand getreten oder versetzt worden und hat er oder sie die Besoldung aus diesen Verwendungen nicht mindestens für zwei Jahre vor Beginn des Ruhestandes erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge der vorausgehenden Verwendung.

(5) ¹Bei Diakonen, Diakoninnen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen ist in den Fällen der §§ 23 und 25 Abs. 4 KBBesG die Anwendung des Art. 12 **Abs. 6** BayBeamtVG ausgeschlossen. ²Soweit eine Ausgleichszulage nach § 23 Abs. 1 KBBesG noch vorhanden ist, wird sie anteilig entsprechend dem jeweiligen Ruhegehaltssatz weitergewährt; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Ausgleichszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(6) Sind Empfänger oder Empfängerinnen von Wartestandsbesoldung innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Versetzung in den Ruhestand in den Genuss des Grundgehaltes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt gekommen, so wird der Berechnung der ruhegehaltfähigen Bezüge das Grundgehalt zugrunde gelegt, das vor der Versetzung in den Ruhestand zuletzt zugestanden

Ruhestand zuletzt zugestanden hätte, wenn der oder die Versorgungsberechtigte in der Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt geblieben wäre.

Absatz 7 ist derzeit nicht belegt

[...]

§ 15 Höhe des Ruhegehalts

(1) ¹Das Ruhegehalt wird durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltfähigen Bezüge (§ 9) ermittelt. ²Der Ruhegehaltssatz beträgt 7,175 v. H. und erhöht sich für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1,79375 v. H., insgesamt jedoch auf höchstens 71,75 v. H. ³Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. ⁴Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. ⁵Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der oder die Versorgungsberechtigte

1. vor Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze des § 87 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD bzw. des § 66 Abs. 1 und 2 KBG.EKD erreicht wird, nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD i.V.m. § 36 Abs. 1 PfdAG, nach § 11 OKRBerufG, nach § 14 Abs. 3 BischofsG bzw. nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD i.V.m. § 36 Abs. 2 PfdAG bzw. nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD i.V.m. § 19 KBergG in den Ruhestand versetzt wird,

hätte, wenn der oder die Versorgungsberechtigte in der Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt geblieben wäre.

(7) Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze unter Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ein mit niedrigerem Endgrundgehalt verbundenes Amt als das zuvor innegehabte übertragen, wird der Berechnung der ruhegehaltfähigen Bezüge das höhere Endgrundgehalt zugrunde gelegt, sofern hinsichtlich der Bezüge der vorausgehenden Verwendung bei Erreichen der Regelaltersgrenze Ruhegehaltfähigkeit nach diesem Gesetz gegeben war.

§ 15 Höhe des Ruhegehalts

(1) ¹Das Ruhegehalt wird durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltfähigen Bezüge (§ 9) ermittelt. ²Der Ruhegehaltssatz beträgt 7,175 v. H. und erhöht sich für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1,79375 v. H., insgesamt jedoch auf höchstens 71,75 v. H. ³Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. ⁴Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. ⁵Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der oder die Versorgungsberechtigte

1. vor Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze des § 87 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD bzw. des § 66 Abs. 1 und 2 KBG.EKD erreicht wird, nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD i.V.m. § 36 Abs. 1 PfdAG, nach § 11 OKRBerufG, nach § 14 Abs. 3 BischofsG bzw. nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 KBG.EKD **i.V.m. § 19 Abs. 1 KBergG** in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD i.V.m. § 36 Abs. 2 PfdAG bzw. nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD i.V.m. § 19 **Abs. 2 KBergG** in den Ruhestand versetzt wird,

3. vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, wegen Dienstunfähigkeit (§ 89 PfdG.EKD, § 68 KBG.EKD, § 20 KBergG), die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie die Regelaltersgrenze erreicht hat, nach § 92 PfdG.EKD bzw. § 64 KBG.EKD aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt wird,
5. vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie die Regelaltersgrenze erreicht hat, durch rechtskräftiges Urteil des Disziplinargerichts nach § 16 Abs. 2 DG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
(Versorgungsabschlag). ²Der Versorgungsabschlag darf 10,8 v. H. in den Fällen der Nrn. 2 und 3 und 14,4 v. H. in den Fällen der Nrn. 1, 4 und 5 nicht übersteigen. ³Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.
(3) Der Versorgungsabschlag entfällt unter entsprechender Anwendung des Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG, wobei Zeiten vor Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden.
(4) Für den Versorgungsaufschlag und das Mindestruhegehalt gilt Art. 26 Abs. 4 bis 6 BayBeamtVG entsprechend.

[...]

§ 34 Anrechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgung

(1) ¹Die Versorgung wird in der Weise gewährt, dass von dem errechneten Ruhegehalt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, für die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einem anderen Dienstherrn oder Dienstgeber aufgrund von Art. 1 VNG die gesamten Beitragsleistungen erbracht wurden, in voller Höhe angerechnet werden. ²Satz 1 gilt auch für die Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Wege des Rentensplittings gemäß §§ 120a bis 120d SGB VI übertragen wurden.
(2) ¹Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von Abs. 1 rechnet nicht der Kinderzuschuss. ²Renten, Rentenerhöhungen und

3. vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, wegen Dienstunfähigkeit (§ 89 PfdG.EKD, § 68 KBG.EKD [...]), die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie die Regelaltersgrenze erreicht hat, nach § 92 PfdG.EKD bzw. § 64 KBG.EKD aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt wird,
5. vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie die Regelaltersgrenze erreicht hat, durch rechtskräftiges Urteil des Disziplinargerichts nach § 16 Abs. 2 DG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
(Versorgungsabschlag). ²Der Versorgungsabschlag darf 10,8 v. H. in den Fällen der Nrn. 2 und 3 und 14,4 v. H. in den Fällen der Nrn. 1, 4 und 5 nicht übersteigen. ³Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.
(3) Der Versorgungsabschlag entfällt unter entsprechender Anwendung des Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG, wobei Zeiten vor Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden.
(4) Für den Versorgungsaufschlag und das Mindestruhegehalt gilt Art. 26 Abs. 4 bis 6 BayBeamtVG entsprechend.

§ 34 Anrechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgung

(1) ¹Die Versorgung wird in der Weise gewährt, dass von dem errechneten Ruhegehalt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, für die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einem anderen Dienstherrn oder Dienstgeber aufgrund von Art. 1 VNG die gesamten Beitragsleistungen erbracht wurden, in voller Höhe angerechnet werden. ²Satz 1 gilt auch für die Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Wege des Rentensplittings gemäß §§ 120a bis 120d SGB VI übertragen wurden.
(2) ¹Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von Abs. 1 rechnet nicht der Kinderzuschuss. ²Renten, Rentenerhöhungen und Rentenmin-

Rentenminderungen, die auf § 1587b BGB in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder auf dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Soweit durch die Nachversicherung früher von dem oder der Versicherten geleistete, freiwillige Beiträge zu Höherversicherungsbeiträgen geworden sind, werden die Leistungen aus dieser Höherversicherung ebenfalls angerechnet, dafür aber die Rentenleistungen abgezogen, die der oder die Versicherte aus den geleisteten freiwilligen Beiträgen erhalten hätte, wenn er bzw. sie nicht nachversichert worden wäre; dabei ist von den Werteinheiten der entrichteten freiwilligen Beiträge oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, von den auf die freiwilligen Beiträge entfallenden Entgeltpunkten auszugehen.

(4) ¹Wird die Rente wegen eines Rentenbeginns, der vor dem Beginn des Ruhestandes liegt, durch einen Abschlag vermindert, so wird die Rente in dem Umfang angerechnet, wie sie sich ergäbe, wenn der Rentenbeginn auf den Ruhestandsbeginn fiel. ²Dies gilt nicht, wenn die Rente von Anfang an nach § 9 PfbesG bzw. § 6 KBBesG auf die Besoldung anzurechnen war.

(5) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(6) ¹Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der Rentenversicherung ein, so finden Abs. 1 bis 4 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der oder die Versorgungsberechtigte seine bzw. ihre Ansprüche gegen den Rentenversicherungsträger insoweit an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern abtritt. ²Die Bestimmung des § 36 PfdAG bleibt hiervon unberührt. ³Entfällt bei Versorgungsberechtigten, die die für sie maßgebende Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch noch nicht vollendet haben, eine Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit ganz oder teilweise, weil die jeweilige ren-

derungen, die auf § 1587b BGB in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder auf dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Soweit durch die Nachversicherung früher von dem oder der Versicherten geleistete, freiwillige Beiträge zu Höherversicherungsbeiträgen geworden sind, werden die Leistungen aus dieser Höherversicherung ebenfalls angerechnet, dafür aber die Rentenleistungen abgezogen, die der oder die Versicherte aus den geleisteten freiwilligen Beiträgen erhalten hätte, wenn er bzw. sie nicht nachversichert worden wäre; dabei ist von den Werteinheiten der entrichteten freiwilligen Beiträge oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, von den auf die freiwilligen Beiträge entfallenden Entgeltpunkten auszugehen.

(4) ¹Wird die Rente wegen eines Rentenbeginns, der vor dem Beginn des Ruhestandes liegt, durch einen Abschlag vermindert, so wird die Rente in dem Umfang angerechnet, wie sie sich ergäbe, wenn der Rentenbeginn auf den Ruhestandsbeginn fiel. ²Dies gilt nicht, wenn die Rente von Anfang an nach § 9 PfbesG bzw. § 6 KBBesG auf die Besoldung anzurechnen war.

(5) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(6) ¹Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der Rentenversicherung ein, so finden Abs. 1 bis 4 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der oder die Versorgungsberechtigte seine bzw. ihre Ansprüche gegen den Rentenversicherungsträger insoweit an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern abtritt. ²Die Bestimmung des § 36 PfdAG bleibt hiervon unberührt. ³Entfällt bei Versorgungsberechtigten, die die für sie maßgebende Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch noch nicht vollendet haben, eine Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit ganz oder teilweise, weil die jeweilige rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Vollrente, die sich nach dem Versorgungsneuregelungsgesetz ergibt.

<p>tenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Vollrente, die sich nach dem Versorgungsneuregelungsgesetz ergibt.</p> <p>(7) Abs. 1 bis 6 finden keine Anwendung für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen, für die eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß Art. 1 VNG nicht durchgeführt worden ist, sowie für deren Hinterbliebene.</p> <p>(8) Die Anwendung der Abs. 1 bis 6 ist ausgeschlossen, soweit Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sind.</p>	<p>(7) Abs. 1 bis 6 finden keine Anwendung für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen, für die eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß Art. 1 VNG nicht durchgeführt worden ist, sowie für deren Hinterbliebene.</p> <p>(8) Abs. 1 bis 6 sind auch anzuwenden, soweit Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sind.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 7 Inkrafttreten</p> <p>Art. 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2021 in Kraft.</p>
--	---